

Kämmerei (1)

Datum	Drucksache Nr.:
07.10.2024	XI/130-2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2024	

## Wassergebühren 2025

### Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wassergebühren auf 3,72 €/m<sup>3</sup> brutto zu erhöhen sowie die anhängende 7. Änderungssatzung zu den Wassergebühren.

### Sachdarstellung:

Die beigelegte Kalkulation der kostendeckenden Wassergebühr für das Jahr 2025 ergibt eine Gebühr unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 3,48 €/m<sup>3</sup> netto.

Die Wassergebühr muss gemäß Umsatzsteuergesetz noch mit 7% Mehrwertsteuer versehen werden, da es sich um ein Lebensmittel handelt. Somit liegt die Bruttogebühr bei 3,72 €/m<sup>3</sup>.

Aufgrund hoher Rücklagen früherer Jahre wurde die Gebühr 2020 gegenüber 2019 um 0,33 €/m<sup>3</sup> (netto) gesenkt und konnte bis 2022 auf diesem niedrigen Niveau gehalten werden. Zwischenzeitlich wurden die Rücklagen wie gesetzlich notwendig abgebaut. Für die Kalkulation 2023 standen keine signifikanten Rücklagen mehr zur Verfügung. Entsprechend musste die Gebühr bereits 2023 wieder um 0,42 €/m<sup>3</sup> angehoben werden. Seit 2022 reichen die eingenommenen Wassergebühren nicht mehr aus, um den Aufwand in diesem Bereich zu decken, wodurch mittlerweile eine Unterdeckung in Höhe von ca. 117 T. € besteht.

Aufgrund des steigenden Bedarfs zur Erhaltung der Wasserinfrastruktur, höherer Abschreibungen in Folge von grundhaften Sanierungen (Neutorstraße, Wilhelmstraße, Kreuzgasse, Scheunengasse, Pestalozzistraße, Zitzergasse, Klippenweg, Limesstraße) und Personalkosten, aber auch um die vorgetragenen Unterdeckungen wieder auszugleichen, ist für 2025 eine weitere Erhöhung der Wassergebühr um nochmals 0,26 €/m<sup>3</sup> notwendig. Mit diesem Gebührensatz bewegt sich Usingen im unteren Mittelfeld im Hochtaunuskreis, wobei davon auszugehen ist, dass auch andere Kommunen die Wassergebühren erhöhen werden müssen und sich so der Durchschnitt weiter nach oben bewegt.

Da auch in Zukunft weiterer hoher Investitionsbedarf in das Wassernetz nötig wird (z.B. Bahnhofstraße, Im Müllergarten, Lindenstraße) werden die Kosten auch weiterhin steigen.

Im Übrigen ist eine verbrauchsabhängige Staffelung der Gebühr, z.B. ein erhöhter Gebührensatz für Nutzer, die über das normale Maß hinaus Frischwasser verbrauchen, im gegenwärtigen KAG nicht zulässig, obwohl es umweltpolitisch sinnvoll und gerechtfertigt wäre. Entsprechende Überlegungen, das KAG zu ändern, werden zwar auf Bundesebene geführt, mit einer Anpassung ist jedoch die nächsten Jahre nicht zu rechnen. Entsprechend müssen höhere Gebühren weiterhin einer Rücklage zugeführt und innerhalb von 5 Jahren verbraucht werden, weshalb ein Gebührensatz über dem errechneten Bedarf Risiken beinhaltet.

Eine Angleichung der Wassergebührensatzung ist erforderlich.

Bei dem vorgeschlagenen Bruttobetrag wird auch dem praktischen Umstand Rechnung getragen, dass der Betrag durch vier teilbar ist, damit es in der Bescheid-Erstellung keine Rundungsdifferenzen gibt.

**Haushaltsrechtlich geprüft:**

Der Teilhaushalt 11 ist gebührenrelevant und muss daher auch kostendeckend kalkuliert werden. Mit der errechneten Gebühr wird ein kostendeckender Teilhaushalt 11 erreicht.

Steffen Wernard  
Bürgermeister

Christian Neuenfeldt  
Amtsleitung Kämmerei

Kim Windhager  
Sachbearbeitung

**Anlage(n):**

- (1) Wassergebühren 7. Änderungssatzung
- (2) Wassergebühren Kalkulation 2025